



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

^Berlin, den 23. Dezember 1965

I Teil 111 Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
30.11. 65	Anordnung über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte .....	143
1.12. 65	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen der Deutschen Post ..	144

### Anordnung über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte.

Vom 30. November 1965

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung (GBl. II S. 697) und der Preisordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) wird über die Entrichtung und Verwendung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965.

#### Anwendungsgebühren für Typenprojekte

##### § 2

(1) Die Anwendungsgebühr wird für die Anwendung von Typenprojekten gemäß der Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung erhoben.

(2) Typensektionen des Wohnungsbaues gelten im Sinne dieser Anordnung als Typenprojekte.

(3) Für die Anwendung von Typensegmenten und Typensektionen wird keine Anwendungsgebühr erhoben. Die Vervielfältigungskosten sind zu erstatten.

(4) Die Höhe der Anwendungsgebühr für Typenprojekte ist gemäß Anlage 5 der Preisordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 unter Berücksichtigung des § 5 dieser Anordnung zu ermitteln. Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für das Typenprojekt ist gleichzeitig die Anwendungsgebühr zu bestätigen.

(5) Die Anwendungsgebühr ist von dem Betrieb, der das Typenprojekt anwendet (im folgenden anwendender Betrieb genannt) an den Betrieb, der für die Ausarbeitung des betreffenden Typenprojektes verantwortlich ist (im folgenden Herstellerbetrieb genannt) für jede Anwendung eines Typenprojektes zu entrichten.

##### § 3

(1) Gegen Entrichtung der Anwendungsgebühr übernimmt der Herstellerbetrieb Garantie für die von ihm gelieferten Typenunterlagen.

(2) Der anwendende Betrieb ist verpflichtet, dem Herstellerbetrieb über seine Erfahrungen bei der Anwendung des Typenprojektes zu berichten und Hinweise zu geben, die der Erhöhung der Qualität des Typenprojektes dienen.

#### § 4

(1) Mit den Anwendungsgebühren sind abgegolten die

- Herstellungskosten der Typenprojekte — Aufgabenstellung und Projekt —, die an den Fonds Technik zurückzuerstatten sind,
- Zuführungen zum Risikofonds,
- Kosten für die Überarbeitung der Typenprojekte entsprechend der technisch-ökonomischen Entwicklung.

(2) Die Erlöse aus den vereinnahmten Anwendungsgebühren sind entsprechend nachstehender Tabelle zu verwenden:

Geplante Häufigkeit der Anwendung	Anwendungsgebühr gemäß Preisordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965	Anteilige Herstellungskosten	Risikofonds
bis zu 20	25 %	16,0 %	2%
21 - 30	20%	12,0 %	2%
31 - 40	15%	8,0 %	2%
41 - 50	12 %	6,0%	2%
51 - 60	10%	5,0%	2%
61 - 70	9%	4,0 %	2%
71 - 80	8%	3,5%	2%
81 - 100	7%	3,0%	2%
101 - 150	6%	2,0%	2%
151 - 200	5%	1,5 %	2%
201 - 500	4%	1,0%	2%
über 500	3%	0,4 %	2%

(3) Der verbleibende Anteil steht dem Herstellerbetrieb I zur Verfügung und ist insbesondere für die Überarbeitung und Verbesserung der Typenprojekte zu verwenden.

#### § 5

(1) Die gemäß vorstehender Tabelle zu planende Häufigkeit der Anwendung wird auf Grund der vorgenommenen Bedarfsermittlung vom Direktor des Herstellerbetriebes vorgeschlagen und ist im Rahmen des Planes Neue Technik durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.